

Richtlinie des Landkreises Rügen zur Ausführung des § 23 Abs. 3 Sozialgesetzbuch II

Präambel

Auf der Grundlage von § 23 Abs. 3 Sozialgesetzbuch II sind bei nachgewiesener Bedürftigkeit einmalige Leistungen zu erbringen, die nicht über die Regelleistung für den Lebensunterhalt erfasst werden.

Nach § 6 Abs. 1 Ziffer 2 SGB II sind Kostenträger für diese Leistungen die kommunalen Träger, so dass es notwendig ist, für den Zuständigkeitsbereich des Landkreises Rügen eine einheitliche Verfahrensregelung zu gewährleisten.

§ 1

Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

1. Eine Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten erfolgt nur dann, wenn die/der Hilfesuchende über keinerlei Möbel verfügen kann. Dazu zählen u. a. Neubezug einer Wohnung nach Inhaftierung, Verlust des Inventars nach einem Wohnungsbrand wenn kein Versicherungsschutz besteht, Neueinrichtung der Wohnung von Spätaussiedlern oder der Neubezug einer Wohnung nach Aufenthalt in einer vollstationären Einrichtung, Frauenschutzhäuser und vergleichbare Einrichtungen bei vorheriger Aufgabe der Wohnung.
2. Bei jungen Menschen bis 25. Lebensjahr, die aus dem Elternhaus ausziehen, ist die gesetzliche Unterhaltspflicht der Eltern vorrangig zu berücksichtigen, d. h. es besteht dem Grunde nach kein Anspruch auf Leistungen. Nimmt ein Jugendlicher eine Arbeit auf und ist damit der Umzug zwingend erforderlich, ist hierbei eine Einzelfallentscheidung zu treffen.
3. Die Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte erfolgt entsprechend der in Anlage 1 ausgewiesenen Richtpreise (Höchstwerte). Die Hilfeempfänger sind vorrangig auf Möbellager und Gebrauchtwarenhandel zu verweisen. Vor Hilfestellung ist ein Kostenangebot vorzulegen. Nur soweit nachweislich auf dem Gebrauchtwarenmarkt entsprechender Hausrat nicht zu erhalten ist, sind Beihilfen zum Erwerb neuen Hausrates zur Verfügung zu stellen. Für neuwertigen Hausrat sind Sonderangebote (Zeitungen) zu nutzen.
4. Grundsätzlich sind Matratzen, Einziehidecken (Federbetten) und Kopfkissen neuwertig zu gewähren.

§ 2

Erstausstattung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt

1. **Erstausstattung Bekleidung**
Diese Hilfeleistung kommt nur dann in Betracht, wenn die/der Hilfesuchende über keinerlei Bekleidung verfügt. Dies kann unter besonderen Umständen geschehen, so z. B. nach einem Wohnungsbrand, bei extremer Verarmung oder durch fluchtartiges Verlassen der Wohnung bedingt durch häusliche Gewalt und der damit verbundenen

nicht vorhersehbaren Rückkehr in die Häuslichkeit. Im letztgenannten Fall ist die Möglichkeit der Rückkehr in die Wohnung durch Polizeieinsatz zu prüfen. Gewährt wird die Erstausrüstung Bekleidung in Höhe von 200,00 €. Vom Pauschalbetrag kann abgewichen werden, wenn Sondergrößen erforderlich sind. In diesen Fällen ist der Antrag um 20,00 € zu erhöhen (Anlage 2). Auf die Möglichkeit der Nutzung von Kleiderkammern sollte verwiesen werden.

2. Erstausrüstung Schwangere

Es wird bei Betrag in Höhe von 160,00 € gewährt. Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel ist von der Hilfeempfängerin zu erbringen.

3. Erstausrüstung aus Anlass der Geburt

Diese wird wie folgt gewährt:

<u>Artikel</u>	<u>Richtpreis (Höchstwerte)</u>
Wäsche	85,00 €
Pflegebedarf	80,00 €
Bettausrüstung	110,00 €
Fortbewegung	170,00 €

Die Gewährung dieser Leistung erfolgt ab 7. Schwangerschaftsmonat. Der Kinderwagen wird in der Regel nach der Geburt bewilligt. In Einzelfällen (wenn die Mutter alleinstehend ist) kann dies bereits davor geschehen.

§ 3

Mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen schulrechtlicher Bestimmungen

1. Die Teilnahme an einer Klassenfahrt wird in der Regel aus pädagogischer Sicht als notwendig erachtet. Es handelt sich um eine schulische Maßnahme, für die pädagogische Ziele bestimmend sind. Sie sind ein wichtiger Bestandteil der Erziehung durch die Schule.
2. Der Personenkreis beschränkt sich bei vorliegender Hilfebedürftigkeit im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und schließt damit alle Schuljahre bis zur 10. Klasse ein.
3. Die Kosten werden als einmalige Beihilfe gewährt und sollten angemessen sein. Folgende Kosten werden übernommen:

bis 25,00 €	bei zweitägigen Fahrten
bis 130,00 €	bei einwöchigen Fahrten
bis 250,00 €	bei zweiwöchigen Fahrten

§ 4

Diese Richtlinie tritt ab 25.02.2005 in Kraft.

K. Kassner
Landrätin

Anlage 1: Richtpreise für Möbel und Hausrat

<u>Wohnzimmer:</u>	gebraucht	neuwertig
- Wohnzimmerschrank/Anbauwand	bis 100,00 €	bis 200,00 €
- Couchgarnitur	bis 100,00 €	bis 150,00 €
- Tisch	bis 30,00 €	bis 50,00 €

Küche:

- Küchentisch	bis 30,00 €	bis 45,00 €
- Küchenstuhl	bis 12,00 €	bis 20,00 €
- Spüle mit Unterschrank	bis 80,00 €	bis 100,00 €
- Hängeschrank	bis 35,00 €	bis 50,00 €
- Schrank	bis 70,00 €	bis 80,00 €

Hausrat:

- Töpfe, Pfanne, Besteck, Wasserkocher, Essservice, Gläser, Schüsseln, Mülleimer und Reinigungsgeräte		bis 100,00 €
---	--	--------------

Schlafzimmer:

- Liege bzw. Bett	bis 80,00 €	bis 100,00 €
- Kleiderschrank (2-türig für Alleinstehenden)	bis 80,00 €	bis 100,00 €
- Kleiderschrank (3/4-türig für Familien)	bis 120,00 €	bis 200,00 €

Kinder-/Jugendzimmer:

- Liege	bis 80,00 €	bis 100,00 €
- Schrank	bis 80,00 €	bis 100,00 €
- Tisch	bis 20,00 €	bis 30,00 €
- Stuhl	bis 15,00 €	bis 30,00 €

Haushaltsgeräte:

- Kühlschrank	bis 100,00 €	bis 180,00 €
- E-Herd	bis 100,00 €	bis 150,00 €
- Gas-Herd	bis 150,00 €	bis 200,00 €
- Waschmaschine	bis 150,00 €	bis 300,00 €
- Staubsauger		bis 40,00 €

Sonstiger Hausrat:

	gebraucht	neuwertig
- Lampe (pro Zimmer)		bis 20,00 €
- Matratzen		bis 60,00 €
- Einziehdecken und Kissen		bis 35,00 €
- Bettwäsche		bis 15,00 €
- Handtücher (pro Person)		bis 5,00 €
- Fernseher	bis 50,00 €	bis 100,00 €
- Radio		bis 15,00 €

Anlage 2:**Erstausstattung Bekleidung**

Betrag: 200,00 €

Bekleidungsstücke:

Jacke	60,00 €
Hose oder Rock	40,00 €
Pullover oder Bluse	25,00 €
Schuhe	50,00 €
Unterhose 3 x je 3,00 €	9,00 €
Unterhemd 3 x je 5,00 €	15,00 €

Erstausstattung Schwangere

Betrag: 160,00 €

Bekleidungsstücke:

Umstandshose-/Kleid	40,00 €
Umstandsbluse-/Pullover	20,00 €
Nachthemden	20,00 €
Bademantel	20,00 €
Jacke	40,00 €
Still-BH	20,00 €

Erstausstattung aus Anlass der Geburt

Betrag Wäsche: 85,00 €

(enthalten sind: Hemdchen, Jäckchen, Höschen, Strampler, Ausfahrgarnitur, Babyschuhe, Mützchen, Handschuhe, Windeln).

Betrag Pflegebedarf: 80,00 €

(enthalten sind: Badewanne, Körbchen, Sanitärartikel, Flaschen, Sauger, Babykostwärmer).

Betrag Betausstattung: 110,00 €

(enthalten sind: Kinderbett, Matratze, Kopfkissen, Decke, Bettwäsche, Laken).

Betrag Fortbewegung: 170,00 €

(enthalten sind: Kinderwagen, Kissen, Decke).